

Fachliche Begründungen zu den einzelnen Maßnahmen bzw. rechtlichen Vorgaben der neuen

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV)

des Krisenstabes des BMSGPK.

Allgemeine Begründung zur Erstellung dieser Verordnung:

Generell muss hier einleitend ausgeführt werden, dass aufgrund der aktuellen Fallzahlentwicklung an Corona-postiv getesteten Österreicherinnen und Österreichern (rund 5600 Neuinfektionen am 30.10.2020) es dringenden Handlungsbedarf gibt, nötige Schritte zur Reduktion der Fallzahlen zu setzen.

Hier muss bereits von „Gefahr im Verzug“ gesprochen werden, da eine Zunahme der Fallzahlen mit einer Be- und Auslastung der medizinischen Versorgung und im Speziellen der Versorgung von Intensivpatienten einhergeht. Es muss daher zwingend gewährleistet bleiben, dass die Auslastung der Intensivbetten in Österreich nicht weiter zunimmt und es zu keiner Überlastung der ICU Stationen und ICU Betten kommt.

Dies alles, um in weiterer Folge das Gesundheitssystem nicht zu überlasten.

Bei rund 70% der aktuellen Fälle sind die Quellen der Infektion nicht bekannt, wobei von Infektionen im öffentlichen Raum auszugehen ist.

Die Pandemie kann daher nur durch weitere kollektive Verhaltensmaßnahmen zur Reduktion der Kontakte (Dauer und Häufigkeit) kontrolliert werden.

Um der epidemiologischen Lageentwicklung so schnell wie möglich im positiven Sinne entgegenzuwirken, müssen dringend verbindliche Regelungen geschaffen werden.

Dies sind hauptsächlich Regelungen zu:

- Abstand halten
- Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng-anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung
- Reduktion von direkten Kontakten, wenn nicht unbedingt nötig

Spezielle Begründungen:

Öffentliche Orte

§ 1: Begründung zu den Regeln zum Betreten von öffentlichen Räumen:

- Hier kommen die Grundregelungen zur Anwendung, um enge Kontakte mit haushaltsfremden Personen bestmöglich zu verhindern und Vorgaben zum Schutz der Übertragung von SARS Cov2 an öffentlichen Orten festzuschreiben.
 - Abstände eingehalten
 - indoor eine Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng-anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Ausgangsregelungen

§ 2: Begründung zur Ausgangsregelung (20:00 – 06:00 Uhr):

- Durch die zeitliche befristete Einschränkung soll eine Reduktion der sozialen Kontakte zwischen 20:00h – 06:00h bewirkt werden. Somit ist gewährleistet, dass unter Tags einem geregelten Leben (Arbeit, Familie, Kinderbetreuung, etc.) nachgekommen werden kann. Mit o.g. Einschränkung wird primär dem Umstand Rechnung getragen, dass es gerade in der Nacht vermehrt zu risikobehaftetem Verhalten (Alkohol, Distanzverlust, gesellschaftliche Treffen, Feiern, Party) in der Gesellschaft kommt.

Massenbeförderungsmittel

§3 (2): Begründung zur Zeit der Benützung von Massenbeförderungsmittel (20:00 – 06:00 Uhr):

- Einhergehend mit den Regelungen gem. §2 erscheint eine Einschränkung der Benützung von öffentlichen Verkehrsmittel auf die ebendort genannten Zwecke logisch. Zwischen 20:00 und 06:00 Uhr ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nur in den genannten Ausnahmefällen erlaubt. Die körperliche und psychische Erholung kann in U-Bahn, Bus und Zug nicht geltend gemacht werden.

Kundenbereiche

§ 4 (1) 4: Begründung zur 10m² Regelung:

- Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass auch bei voller Auslastung der Kundenbereiche ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen den Personen eingehalten werden kann.

Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Seil- und Zahnradbahnen

§ 6 (3): Begründung zur Benützung von Seil- und Zahnradbahnen:

- Die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen ist dem Spitzensport vorbehalten, da dies im Rahmen der Berufsausübung der SportlerInnen notwendig ist.
 - es bestehen im Spitzensport Präventionskonzepte
 - es handelt sich um eine überschaubare Personenanzahl mit bekannten Akteuren (erleichtert etwaige Kontaktpersonennachverfolgungen)
- durch die Schließung für den Individualverkehr (Breitensport, Tourismus) werden Stausituationen bei Zugängen und in Wartebereichen vermieden
 - diese Bereiche unterliegen nicht der Steuerung durch den Betreiber
 - insbesondere witterungsbedingt kann es zu großem Andrang und hohen Personendichten kommen

Gastgewerbe

§ 7 (1): Begründung zur Schließung des Gastgewerbes:

- Durch diese Maßnahme soll eine Reduktion vermeidbarer sozialer Kontakte bewirkt werden. Die Versorgung der Bevölkerung ist durch das Offthalten von Lebensmittelgeschäften und durch die Möglichkeit von Abholung und Lieferung von Speisen und Getränken in Gastronomiebetrieben gewährleistet. Vermeidbare gesellschaftliche Interaktionen und Vermischung von epidemiologischen Einheiten sind angesichts der aktuell hohen Fallzahlen bestmöglich einzuschränken.

§ 7 (5) 2: Begründung zu den Besuchergruppen:

- Haushalte stellen in epidemiologischer Sicht eine Einheit dar. Je weniger Durchmischung es von solchen Einheiten gibt, umso geringer ist die Streuung allfälliger Infektionen. Demnach ist eine Reduktion auf maximal 2 epidemiologische Einheiten im Hinblick auf die Ausbreitung der Krankheit notwendig.

§ 7 (6): Begründung zur Regelung, dass nur zw. 05:00 und 22:00 Uhr das Betreten und Befahren von Betriebsstätten erlaubt ist:

- Dadurch wird der Bevölkerung die Abholung und Lieferung von Speisen und Getränken ermöglicht. Der Zeitraum ist an „Normalarbeitszeiten“ orientiert und erlaubt die Versorgung mit Speisen und Getränken unter Tags sowie am Arbeitsweg.

Beherbergungsbetriebe

§ 8 (1): Begründung zur Untersagung von Freizeitreisen mit Übernachtung:

- Vermeidbare gesellschaftliche Interaktionen und Vermischung von epidemiologischen Einheiten sind angesichts der aktuell hohen Fallzahlen bestmöglich zu reduzieren. Durch diese Maßnahme soll eine solche Reduktion vermeidbarer sozialer Kontakte bewirkt werden, zumal die Nächtigung und damit längere Verweildauer in Beherbergungsbetrieben zu einem erhöhten Risiko der Vermischung von epidemiologischen Einheiten führen könnte.

Sport

§ 9 (1): Begründung zur Untersagung von Sport mit Körperkontakt:

- Eine der wichtigsten infektionsvermeidenden Maßnahmen - Abstand halten - kann bei Sportarten mit Körperkontakt keinesfalls eingehalten werden.
- Es besteht ein deutlich erhöhtes Risiko von Tröpfchen- und Schmierinfektionen bei direktem Körperkontakt und vermehrter Aerosolausstoß bei körperlicher Betätigung.
- Dieses erhöhte Infektionsrisiko ist angesichts der aktuell hohen Fallzahlen und der zu erwartenden weiteren Zuspitzung der epidemiologischen Lage nicht zu rechtfertigen.
- Körperliche Betätigung ist auch durch nicht-Kontaktsportarten möglich

§ 9 (3) 2: Begründung warum Sport im Freien in Sportstätten ausgeübt werden darf und in Indoor-Sportstätten nicht:

- Indoor besteht durch den vermehrten Aerosolausstoß bei körperlicher Betätigung und gleichzeitiger schlechterer Belüftung ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko

Alten-, Pflege- und Behindertenheime

§ 10 (2): Begründung der Tests bei Mitarbeitern:

- Ausbrüche in o.g. Einrichtungen wirken sich aufgrund der Alters- und Gesundheitsstruktur der dort betreuten Personen wesentlich dramatischer aus als in anderen Einrichtungen.
- Bei einem Eintrag in diese Einrichtungen ist mit dramatischeren Folgen für infizierte Personen (Risikogruppe!) und in weiterer Folge mit einer erhöhten Belastung des Gesundheitssystems zu rechnen. Deshalb ist diesem Bereich besonderes Augenmerk zukommen zu lassen.
- Durch den regelmäßigen und bisweilen berufsbedingt unvermeidbaren engen Kontakt des Personals mit Personen der Risikogruppe kann durch regelmäßige Testung ein Eintrag in derartige Einrichtungen hintangehalten werden.

Krisenstab; Stand 30.10.2020

- Durch eine zeitnahe Erkennung allfälliger Infektionen kann ein Ausbruchsgeschehen schneller unter Kontrolle gebracht werden.

§ 10 (2): Begründung des Tragens einer Corona SARS-Cov-2 Pandemie
Atemschutzmaske (CPA) FFP2-Maske oder äquivalenten bzw. höherem Standard entsprechende Maske für Besucher:

- Sofern der Infektionsstatus von BesucherInnen mittels Test noch nicht abgeklärt wurde, stellen Masken in der o.g. Qualität eine mechanische Barriere dar, die allfällige Übertragungen hintanhalten kann.
- Ausbrüche in o.g. Einrichtungen wirken sich aufgrund der besonderen Alters- und Gesundheitsstruktur der dort betreuten Personen wesentlich dramatischer aus als in anderen Einrichtungen, weshalb eine Verpflichtung zur Verwendung höherer Sicherheitsstandards von MNS erforderlich ist.

Kranken- und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

§ 11 (2): Begründung der Tests bei Mitarbeitern:

- Ausbrüche in o.g. Einrichtungen wirken sich aufgrund des Gesundheitszustandes und der Altersstruktur der dort betreuten Personen wesentlich dramatischer aus als in anderen Einrichtungen.
- Bei einem Eintrag in diese Einrichtungen ist mit dramatischeren Folgen für infizierte Personen (Risikogruppe!) und in weiterer Folge mit einer erhöhten Belastung des Gesundheitssystems zu rechnen. Deshalb ist diesem Bereich besonderes Augenmerk zukommen zu lassen.
- Durch den regelmäßigen und bisweilen berufsbedingt unvermeidbaren engen Kontakt des Personals mit Personen der Risikogruppe kann durch regelmäßige Testung ein Eintrag in derartige Einrichtungen hintangehalten werden.
- Durch eine zeitnahe Erkennung allfälliger Infektionen kann ein Ausbruchsgeschehen schneller unter Kontrolle gebracht werden.

§ 11 (2): Begründung des Tragens einer Corona SARS-Cov-2 Pandemie
Atemschutzmaske (CPA) FFP2-Maske oder äquivalenten bzw. höherem Standard entsprechende Maske für Besucher:

- Sofern der Infektionsstatus von BesucherInnen mittels Test noch nicht abgeklärt wurde, stellen Masken in der o.g. Qualität eine mechanische Barriere dar, die allfällige Übertragungen hintanhalten kann.
- Ausbrüche in o.g. Einrichtungen wirken sich aufgrund der besonderen Alters- und Gesundheitsstruktur der dort betreuten Personen wesentlich dramatischer aus als in anderen Einrichtungen, weshalb eine Verpflichtung zur Verwendung höherer Sicherheitsstandards von MNS erforderlich ist.

Freizeiteinrichtungen

§ 12 (1): Begründung der Untersagung des Betretens von Freizeiteinrichtungen

- Vermeidbare gesellschaftliche Interaktionen und Vermischung von epidemiologischen Einheiten sind angesichts der aktuell hohen Fallzahlen bestmöglich einzuschränken. Durch diese Maßnahme soll eine solche Reduktion vermeidbarer sozialer Kontakte bewirkt werden.

§ 12 (3): Begründung der Ausnahmebestimmungen

- Besuch von Museen und Bibliotheken erfolgt im Regelfall schweigend (Hausordnung!) und mit ausreichendem Abstand
- Soziale Interaktionen sind in Museen und Bibliotheken nicht gewünscht bzw. vorrangig, im Zentrum steht die stille Delektion an Ausstellungsobjekten, wodurch aufgrund des zu erwartenden Besucherverhaltens mit einem reduzierten Infektionsrisiko zu rechnen ist.
- Zudem müssen Bibliotheken aus wissenschaftlichen / universitären Gründen offenhalten (Aufrechterhaltung universitärer Bereich)
- Für Betreiber von **Tierparks und Zoos** besteht die Erfordernis für entsprechende Präventionskonzepte. Diese leiten die Besucherströme gewährleisten den erforderlichen Mindestabstand zwischen Besuchern wodurch das Risiko für Infektionen minimiert wird. Dennoch wird aufgrund des bisweilen erhöhten Besucheraufkommens die verpflichtende Verwendung eines MNS vorgeschrieben.
- In **Parkanlagen** wird aus folgenden Gründen von einer verpflichtenden Verwendung von MNS abgesehen:
 - Es ist mit geringeren Besucheranzahlen als Tierparks und Zoos zu rechnen, die erforderlichen Mindestabstände zwischen Besuchern können leichter eingehalten werden
 - Vorrangiger Zweck ist der Aufenthalt zur körperlichen und physischen Erholung, zu welchem die Verwendung einer MNS abträglich wäre

Veranstaltungen

§ 13 (1): Begründung der Untersagung von Veranstaltungen:

- Vermeidbare gesellschaftliche Interaktionen und Vermischung von epidemiologischen Einheiten sind angesichts der aktuell hohen Fallzahlen bestmöglich einzuschränken. Durch diese Maßnahme soll eine solche Reduktion vermeidbarer sozialer Kontakte bewirkt werden.

§ 13 (5): Begründung der Ausnahme von Proben und künstlerischen Darbietungen ohne Publikum zu beruflichen Zwecken:

- Die Probenarbeit ist ein erforderlicher Teil der Berufsausübung.

Krisenstab; Stand 30.10.2020

- es bestehen im Kulturbereich Präventionskonzepte die ein Infektionsrisiko verringern
- es handelt sich um eine überschaubare Personenanzahl mit bekannten Akteuren (erleichtert etwaige Kontaktpersonennachverfolgungen)

Sportveranstaltungen im Spitzensport

§ 14 (1): Begründung der Ausnahme, dass Spitzensportveranstaltungen durchgeführt werden dürfen:

- Bitte die Begründungen aus vorherigen VO übernehmen